

# RS OGH 1985/7/24 3Ob63/85, 6Ob325/97f

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.07.1985

## Norm

ZPO §459

## Rechtssatz

Durch den Endbeschuß soll der vor der Störung vorhandene tatsächliche Besitzstand bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Sachverhaltes aufrecht erhalten bzw im Falle einer schon vollzogen eigenmächtigen Änderung wiederhergestellt werden und zwar unabhängig davon, ob dem im Besitzstreit sachfälligen "Störer" etwa ein "Recht" zur Vornahme der "Störung" gehabt hätte. Daß so im Besitzstörungsstreit das vielleicht "schwächere" Recht - wenn auch nur vorläufig - über das vielleicht "stärkere" Recht triumphiert, liegt im Wesen des österreichischen Besitzstörungsverfahrens.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 63/85

Entscheidungstext OGH 24.07.1985 3 Ob 63/85

Veröff: RdW 1986,113

- 6 Ob 325/97f

Entscheidungstext OGH 24.11.1997 6 Ob 325/97f

nur: Durch den Endbeschuß soll der vor der Störung vorhandene tatsächliche Besitzstand bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Sachverhaltes aufrecht erhalten bzw im Falle einer schon vollzogen eigenmächtigen Änderung wiederhergestellt werden und zwar unabhängig davon, ob dem im Besitzstreit sachfälligen "Störer" etwa ein "Recht" zur Vornahme der "Störung" gehabt hätte. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0041648

## Dokumentnummer

JJR\_19850724\_OGH0002\_0030OB00063\_8500000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)